



# GLOBALG.A.P. Anforderungen an die Datenregistrierung

DEUTSCHE VERSION 6.0\_SEP22 (Im Zweifelsfall gilt das englische Original.)

GÜLTIG AB: 1. OKTOBER 2022

VERPFLICHTEND AB: 1. JANUAR 2024\*

\* Das Datum, an dem die Anforderungen des IFA-Standards V6 GFS verbindlich werden, ist von der GFSI-Anerkennung abhängig und noch unbestätigt.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>EINFÜHRUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>TERMINOLOGIE.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>ERFORDERLICHE STAMMDATEN.....</b>	<b>3</b>
<b>3.1</b>	<b>Angaben zum Unternehmen.....</b>	<b>3</b>
<b>3.2</b>	<b>Angaben zu den Produktionsstandorten, Mitgliedern der Produzentengruppe und Produkt-handhabungseinheiten.....</b>	<b>4</b>
<b>3.3</b>	<b>Produktinformationen .....</b>	<b>5</b>

## 1 EINFÜHRUNG

Die Zertifizierungsstelle (CB) muss die folgenden Daten erfassen und aufzeichnen. Außerdem müssen die IT-Systeme von GLOBALG.A.P. entsprechend aktualisiert werden. Dies muss immer dann geschehen, wenn eine Änderung vorgenommen wurde, und spätestens bei der erneuten Registrierung von Produkten für das nächste Zertifikat.

## 2 TERMINOLOGIE

Aus Gründen der Einfachheit gilt in diesem Dokument Folgendes:

- „CB-Auditor“ bezeichnet einen CB-Betriebsauditor oder einen CB-QMS-Auditor.
- „CB-Audit“ bezeichnet ein CB-Betriebsaudit oder ein CB-QMS-Audit.
- Es wird die Bezeichnung „zertifizierter Produzent“ verwendet. Zertifiziert sind jedoch nicht die Produzenten, sondern ihre Produktionsprozesse.

## 3 ERFORDERLICHE STAMMDATEN

- a) Angaben zum Unternehmen und Standort
- b) Angaben zu den Produktionsstandorten, Mitgliedern der Produzentengruppe und Produkthandhabungseinheiten
- c) Produktinformationen

### 3.1 Angaben zum Unternehmen

Die folgenden Informationen werden benötigt, um jedem Produzenten im System eine einzigartige GLOBALG.A.P. Identifikationsnummer (z. B. GGN 1234567890123) zuweisen zu können.

#### 3.1.1 Unternehmen

- a) Name der juristischen Person
- b) Kontaktdaten: Adresse des Produzenten oder Beschreibung des Standorts
- c) Kontaktdaten: Postanschrift
- d) Postleitzahl
- e) Stadt
- f) Bundesland (nur in ausgewählten Ländern verpflichtend)
- g) Land
- h) Telefonnummer (falls vorhanden)
- i) E-Mail-Adresse – verpflichtend für Zertifikatsinhaber (Einzelproduzenten (Option 1 und 3) und Produzentengruppen (Option 2 und 4)) und freiwillig für die Mitglieder der Produzentengruppe
- j) Global Location Number (GLN) (falls vorhanden)
- k) Gesetzliche Registrierung nach Land. Diese Nummer wird nur für die interne Verifizierung verwendet, um eine doppelte Registrierung zu verhindern (z. B. Steuernummer, MwSt.-Nummer, Herstellernummer oder eine andere Nummer gemäß der geltenden nationalen Interpretationsrichtlinie). Die Angabe ist verpflichtend für Zertifikatsinhaber (Einzelproduzenten (Option 1 und 3) und Produzentengruppen (Option 2 und 4) und ebenso für die Mitglieder der Produzentengruppe).

- l) Bisherige GLOBALG.A.P. Identifikationsnummer

### **3.1.2 Kontaktperson**

In Bezug auf den Ansprechpartner, der im jeweiligen Unternehmen für die juristische Person gesetzlich verantwortlich ist, müssen die folgenden Informationen angegeben werden.

- a) Titel
- b) Vorname
- c) Nachname
- d) Telefonnummer
- e) E-Mail-Adresse

### **3.2 Angaben zu den Produktionsstandorten, Mitgliedern der Produzentengruppe und Produkthandhabungseinheiten**

Die folgenden Informationen in Bezug auf Produktionsstandorte, Mitglieder der Produzentengruppe und Produkthandhabungseinheiten der juristischen Person sind erforderlich, um eine Zertifizierung zu erhalten. Die Angabe von Informationen zu Produkthandhabungseinheiten ist verpflichtend, wenn registrierte Einzelproduzenten (Option 1 und 3), Produzentengruppen (zentrale Produkthandhabungseinheit) oder Mitglieder von Produzentengruppen (Option 2 und 4) Eigentümer der durchgeführten Produkthandhabungsprozesse sind.

#### **3.2.1 Angaben zu Produkthandhabungseinheiten**

- a) Firmenname der Produkthandhabungseinheit (falls an ein Subunternehmen vergeben)
- b) Stadt
- c) Land
- d) Telefonnummer (falls vorhanden)
- e) E-Mail-Adresse (falls vorhanden)
- f) Sub-GLN(s) (falls vorhanden, freiwillig)
- g) Standortdaten (geografische Koordinaten) der Produkthandhabungseinheit: Nördliche/südliche Breite und östliche/westliche Länge im Dezimalformat (2 + 5 Stellen, z. B. 10,12345).
- h) Produkte, die in den einzelnen Produkthandhabungseinheiten gehandhabt werden

#### **3.2.2 Angaben zum Produktionsstandort**

Die folgenden Informationen müssen für jeden Produktionsstandort angegeben werden, der von Einzelproduzenten (Option 1 und 3) bzw. Mitgliedern einer Produzentengruppe (Option 2 und 4) registriert wurde. Wenn es sich bei dem Mitglied einer Produzentengruppe um einen Produzenten mit mehreren Standorten handelt, muss jeder Standort zusammen mit seinen geografischen Koordinaten registriert werden. Wenn sich der Produktionsstandort nicht an der Adresse der juristischen Person befindet, muss der Ort der Produktion als Produktionsstandort registriert werden.

- a) Name des Produktionsstandorts
- b) Stadt
- c) Land

- d) Sub-GLN(s) (falls vorhanden, freiwillig)
- e) Standortdaten (geografische Koordinaten) des Produktionsstandorts: Nördliche/südliche Breite und östliche/westliche Länge im Dezimalformat (2 + 5 Stellen, z. B. 10,12345). Beim Registrieren der Koordinaten sollte ein zentraler Punkt des Produktionsstandorts ausgewählt werden.
- f) Produkte, die an den einzelnen Produktionsstandorten hergestellt werden

### 3.3 Produktinformationen

Diese Informationen liefern Einzelheiten zu den Produkten, die zertifiziert werden sollen, und müssen für die Rechnungsstellung an den Produzenten verwendet werden. Falls beim CB-Audit Änderungen festgestellt werden, müssen diese Informationen aktualisiert werden.

- a) Produkt(e)
- b) Paralleleigentum für jedes Produkt
- c) An Subunternehmer übertragene Tätigkeiten

Hinweis: Diese Informationen werden nicht bei der Registrierung in den IT-Systemen von GLOBALG.A.P. gespeichert. Sie sind aber notwendig, damit die CB das Audit planen kann.

- d) Angaben zu Mengen (basierend auf den Anforderungen in der Gebührenübersicht)
  - (i) Pflanzen: Gesamte Produktionsfläche (ha)

Die GLOBALG.A.P. Systemteilnahmegebühr für den Produzenten ist abhängig von der in den IT-Systemen von GLOBALG.A.P. registrierten Produktionsfläche. Diese Fläche wird in zwei Kategorien unterteilt: Ungeschützter und geschützter Anbau (Produktion in einer kontrollierten Umgebung). Die Produktionsfläche und die Anzahl an Ernten müssen für beide Kategorien angegeben werden (falls vorhanden):

- Geschützte Anbaufläche (ha), falls vorhanden, und Anzahl an Ernten für jeden geschützten Anbau
- Ungeschützte Anbaufläche (ha), falls vorhanden, und Anzahl an Ernten für jeden ungeschützten Anbau

In Bezug auf mehrjährige Kulturpflanzen wird bei der GLOBALG.A.P. Systemteilnahmegebühr nur die Produktionsfläche berücksichtigt, die tatsächlich zur Produktion beiträgt, d. h. junge bzw. nicht tragende Obstbäume werden nicht einbezogen. Auch im Falle von Zierpflanzen wie z. B. Weihnachtsbäumen bezieht sich die GLOBALG.A.P. Systemteilnahmegebühr nur auf die Fläche, die in dem Jahr, in dem das Zertifikat gültig ist, geerntet werden soll, und nicht auf die „gesamte Produktionsfläche“.

- (ii) Aquakultur (gezüchtete aquatische Arten): In den IT-Systemen von GLOBALG.A.P. muss die jährliche Produktionsmenge zum Zeitpunkt der Ernte (in metrischen Tonnen) registriert werden. Beim CB-Erstaudit gilt das geschätzte zu erzielende maximale Lebendgewicht in metrischen Tonnen. Ab dem zweiten CB-Audit gilt das tatsächlich erzielte Lebendgewicht in metrischen Tonnen aus den vorangegangenen zwölf Monaten. Zudem muss für innerbetriebliche Brutbestände/Setzlinge (Eier, Jungtiere) die geschätzte Anzahl an Organismen registriert werden.

Innerbetriebliche Brutbestände: geschätzte Anzahl an Organismen

Innerbetriebliche Setzlinge (Eier), Fische: geschätzte Anzahl an Organismen

- Innerbetriebliche Setzlinge (Jungtiere): geschätzte Anzahl an Organismen
- (iii) Mischfutterherstellung: jährliche Produktionsmenge (Tonnen)
- (iv) Vermehrungsmaterial: jährliche Produktionsfläche (ha)
- e) Option (je Zertifikat/Konformitätsschreiben)
- Option 1: Einzelzertifizierung
  - Option 1: Produzent mit mehreren Standorten ohne QMS
  - Option 1: Produzent mit mehreren Standorten und QMS
  - Option 2: Gruppensertifizierung
  - Option 3: Einzelzertifizierung
  - Option 3: Produzent mit mehreren Standorten QMS
  - Option 3: Produzent mit mehreren Standorten und QMS
  - Option 4: Gruppensertifizierung
- f) Bezeichnung des Standards (falls es sich um einen gebenchmarkten Standard bzw. gebenchmarkte Checkliste handelt) je Zertifikat/Konformitätsschreiben
- g) Bestimmungsland (es ist möglich, eine Gruppe von Ländern anzugeben, z. B. die Europäische Union)
- h) Spezifische Anforderungen in Bezug auf den Standard für die kontrollierte landwirtschaftliche Unternehmensführung
- (i) Pflanzen: Ungeschützter oder geschützter Anbau (Produktion in einer kontrollierten Umgebung) gemäß [Abschnitt 3.3](#) d) (i)
  - (ii) Pflanzen: Ausschluss der Ernte (sofern nicht anwendbar) pro Produkt
  - (iii) Pflanzen: Ausschluss der Produkthandhabung (sofern nicht anwendbar) pro Produkt
  - (iv) Pflanzen und Aquakultur: GLOBALG.A.P. Identifikationsnummer(n) aller zertifizierten Produzenten, die mit der Produkthandhabung beauftragt sind (falls zutreffend)
  - (v) Pflanzen und Aquakultur: Wenn die Produkthandhabung eingeschlossen ist, muss der Produzent angeben, ob das gleiche Produkt auch für andere zertifizierte oder nicht zertifizierte Produzenten verpackt wird.
  - (vi) Pflanzen, Produktkategorie „Tee“: Sobald der Produzent die GLOBALG.A.P. Identifikationsnummer(n) der weiterverarbeitenden Stelle(n) kennt, muss er diese wie in der Zertifizierung der Produktkette vermerkt in die IT-Systeme von GLOBALG.A.P. eingeben. Außerdem muss er sie an die CB weiterleiten und bei Änderungen aktualisieren.
  - (vii) Aquakultur: Informationen darüber, ob Futtermittel (intern oder extern) geliefert wird. In die IT-Systeme von GLOBALG.A.P. müssen die GLOBALG.A.P. Identifikationsnummern aller Mischfutterhersteller, die Mischfutter liefern, eingetragen werden, auch wenn es sich dabei um dieselbe GLOBALG.A.P. Identifikationsnummer handelt (bei integrierten Betriebsabläufen). Falls ein Mischfutterhersteller keine eigene GLOBALG.A.P. Identifikationsnummer besitzt, müssen anstelle der GLOBALG.A.P. Identifikationsnummer der Name des Lieferanten und der akkreditierte Standard in den IT-Systemen von GLOBALG.A.P. angegeben werden.

- (viii) Aquakultur: Zusätzliche Einkäufe von Setzlingen (Eiern/Jungtieren) und Brutbeständen. In die IT-Systeme von GLOBALG.A.P. müssen die GLOBALG.A.P. Identifikationsnummern aller Lieferanten von Setzlingen und Brutbeständen sowie die geschätzte Anzahl an Organismen eingegeben werden.
- (ix) Für Aquakultur: Einbeziehung von Nachernteaktivitäten je Produkt (falls zutreffend). In die IT-Systeme von GLOBALG.A.P. muss die geschätzte jährliche Produktionsmenge (in Tonnen) eingegeben werden. Für die Erstzertifizierung muss die geschätzte jährliche Produktionsmenge (in metrischen Tonnen) registriert werden. Für alle weiteren Zertifizierungen muss die tatsächliche jährliche Produktionsmenge (in metrischen Tonnen) registriert werden.
- (x) Für Aquakultur: Verfügbarkeit einer von der GFSI anerkannten (post-farm) Zertifizierung zum Zeitpunkt des CB-Audits.

### **Copyright**

© Copyright: GLOBALG.A.P. c/o FoodPLUS GmbH, Spichernstr. 55, 50672 Köln, Deutschland.  
Das Vervielfältigen und Verbreiten dieses Dokuments ist nur in unveränderter Form erlaubt.